

1015W-372ME

Präs. 1611-3/06



**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes
zum Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz
über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997 geändert werden.**

1. In den Erläuterungen zum Entwurf für die beabsichtigte Änderung des LFG wird begründet, weshalb „bei den Betragsgrenzen“ auf die Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) abgestellt werden muss (S. 2). Danach kommen zwei unterschiedliche Zeitpunkte „als Tag der Umrechnung“ in Betracht. Die Betragsgrenzen sind in der Vollziehung des Gesetzes von erheblicher Bedeutung. Es sollte daher im Gesetz klargestellt sein, welcher bestimmte Zeitpunkt für die gebotene Umrechnung maßgebend ist.

2. Aus den Überschriften zum 2. und 3. Abschnitt ergibt sich, dass die Haftung nach dem 2. Abschnitt nicht „Fluggäste“ iSd 3. Abschnitts betrifft. Dieser Zusammenhang könnte in § 148 Abs 2 LFG allenfalls noch durch folgende Wendungen verdeutlicht werden:

Z 1. „eine Person [als Fluggast] an Bord

Z 2. Sachen ..., die eine [als Fluggast] an Bord befindliche ...

3. Beim Haftungsausschluss nach § 158 Abs 2 LFG wäre eine Formulierung zur genaueren Definierung der Grenze der Haftungsbefreiung sinnvoll, nämlich:

„Der Beförderer haftet nicht, [soweit] der Schaden [nur] auf die ...“

Es werden sich häufig Fälle verwirklichen, bei denen ein Sachschaden wegen eines dem Beförderer zurechenbaren schuldhaften Verhaltens erst in Verbindung mit der „Eigenart des Frachtguts oder Reisegepäcks“ oder einem „diesen innewohnenden Mangel“ verursacht wird.

In § 159 LFG wäre außerdem folgende Verdeutlichung geboten:

„Für die Zerstörung, ..., dass der Schaden [nur] durch ...“

4. In den Erläuterungen zu §§ 158 f LFG ist von einer „Verschuldenshaftung des Beförderers mit Beweislastumkehr“ (S. 6) die Rede. Das könnte sich allenfalls auf § 1298 ABGB, der gemäß § 162 Abs 1 LFG von Bedeutung ist, beziehen, soweit (auch) die

Verwahrung und Beaufsichtigung des „Handgepäcks“ als Vertragspflicht des Beförderers anzusehen wäre. Insofern folgt eine bestimmte andere „Beweislastumkehr“ jedenfalls nicht unmittelbar aus § 158 Abs 1 LFG. Soll indes eine „Beweislastumkehr“ zu Lasten des Fluggastes beabsichtigt sein, weil Letzterer das „nicht aufgebene Reisegepäck und persönliche Gegenstände ... in aller Regel beaufsichtigen und für eine sichere Verwahrung sorgen kann“ (S. 6), so bedürfte dies zumindest einer Klarstellung in den Erläuterungen. Es handelte sich dann in Wahrheit nicht um eine „Beweislastumkehr“, sondern lediglich um die nach allgemeinen Regeln des Schadenersatzes bestehende Verpflichtung des Fluggastes, ein dem Haftpflichtigen zurechenbares Verschulden zu behaupten und zu beweisen, weil die erörterte Verwahrung und Beaufsichtigung nicht unter die vom Beförderer zu erfüllenden Vertragspflichten fielen. Aus Art 3 der VO (EG) Nr. 2027/97 idF VO (EG) ABl. Nr. L 140 vom 30. 5. 2002 ist eine unmittelbare Klärung nicht abzuleiten, weil dort nur „auf alle einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal“ verwiesen wird. Gleiches gilt im Ergebnis für den durch Nr. 10 der Verordnungsnovelle eingefügten Anhang. Dort ist nur festgehalten, dass das „Luftfahrtunternehmen“ bei nicht aufgegebenem Reisegepäck lediglich für schuldhaftes Verhalten haftet.

5. § 160 Abs 2 LFG des Entwurfs ist - wegen der Erläuterungen (S. 6) - unklar. Nach der (allgemeinen) Überschrift des § 160 LFG ist dessen Abs 2 als Norm zu verstehen, nach der vertragliche Haftungsausschlüsse und -beschränkungen (auch) für Sachschäden aus der Abwicklung eines Beförderungsvertrags gänzlich ausgeschlossen sind. Es greift lediglich die Haftungsbeschränkung nach § 160 Abs 1 LFG unmittelbar kraft Gesetzes ein. Dies bedarf keiner Vereinbarung. Welche darüber hinausgehende Möglichkeit zur Freizeichnung - nach den Erläuterungen (S. 6) - „grundsätzlich beibehalten werden“ soll, ist nicht ersichtlich. In Wahrheit soll offenkundig bloß die nach der geltenden Rechtslage (noch) mögliche vertragliche Freizeichnung durch die gesetzliche Haftungsbeschränkung gemäß § 160 Abs 1 LFG, deren Eingreifen keiner Vereinbarung bedarf, ersetzt werden.

Wien, am 15. Februar 2006

Dr. Rzeszut

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

